

Wohllöbliches k.k. Kreisamt !

In der Anlage beehrt man sich das Protocoll über den letzten, in Folge kreisämtlicher Veranlassung mit der Statthalterschaft des Schweizer Cantons St. Gallen für das Rheinthal gemeinschaftlich gepflogenen allgemeinen Augenschein am Rheinstrom vorzulegen und zu dessen Behelligung eine, wiewohl nicht ausgearbeitete, doch aber den gegenwärtigen Stand dieses Stromes genau darstellende Karte beyzugeben.

In dieser Karte sind die in Folge der früheren Augenscheine, und nach den Bestimmungen des bestehenden Provisoriums bisher ausgeführten Wasserbauten scharf roth, jene Bauten aber, welche im Laufe dieses Jahres begonnen werden sollen, gelb angelegt und ausgezogen und die Richtung für künftige Bauten, welche sich bisher die gegenseitigen Gemeinden zugestanden haben ist nur punktiert, jedoch aber auch gelb angelegt.

Aus obigen Protocoll wolle nun gewogenst entnommen werden, dass von allen den bisher angelegten Wasserbauten keine einzige ihren Zweck verfehlt hat und aus der Karte kann entnommen werden, dass dem Rhein dadurch bedeutende eines Gebiethes entrißen und ihm selbst ein zweckmässigerer Lauf als er bisher gehabt hat, vorgezeichnet worden ist.

Die Erfahrungen, welche in den letzten Jahren über die Behandlung dieses Stromes gemacht worden sind, drängen den Gemeinden die Ueberzeugung auf, dass die Bedingung dieses Stromes nichts weniger als unmöglich ist und dass es ewig schade seyn würde, wenn zu diesem so wichtigen Ziele nicht mit dem gehörigen Nachdruck geschritten würde. Diesem gemäß werden anliegend 12 Stück Kostenvoranschläge beygeschlossen, welche auf die Erhebungen des letzten Augenscheines begründet sind, und welche nach der Zusammenstellung für sämtliche Bauten aller Rheingegenden von der Lichtensteiner Gränze bis am Bodensee für das Jahr 1831 einen Gesamtkosten von 13882 Fl. 57 2/6 Kr. an erforderlichen und 2504 Fl. 1/2 Kr. R.W. an nicht erforderlichen ausweisen.

Der Kostenvoranschlag N 74 ist nur ein Paar demjenigen, welcher mit dem dreiseitigen Bericht N 1291 vom 29ten v.M. zur Eröffnung der Verhandlung mit dem Fürst Liechtensteinschen Oberamte Vaduz übergeben worden ist. Die Baute worüber es sich in diesem Kostenanschlag handelt, kommt in der Sect. 1 von D gegen H vor und es ist sehr wichtig, dadurch diese der Rhein an der Liechtensteinschen Gränze trichterförmig aufgefaßt wird und die unteren Bauten dadurch außer Gefahr der Ueberfliegelung gesetzt werden.

Ihre Beschaffenheit ist mit jener Sect. 2 und mit jener in der Meinigen Bucht Sect 6, welche so wichtige Resultate hervorgebracht haben gleich.

Der Kostenanschlag N 1 bezieht sich auf die Auspflasterung des neuen Langenwuhres h.i.h. Sect 2, welche die große Verlandung V bewirkt und den Rhein gänzlich der der Bucht h.h. geschlossen hat.

Der Kostenanschlag N 2 weist die Kosten aus, welche zur Herstellung der Traverse D Sect 2, nothwendig sind. Zur Herstellung dieser Traverse sind Pfähle nothwendig, weil der Strom sehr reißend ist und das Faschinenwerk nach geschlagenen Pfählen mit mehr Sicherheit bewerkstelligt werden kann.

Diese Traverse ist von großer Wichtigkeit, da hierdurch der Schutz des angegriffenen Ufers erzielt und nach und nach zur Einmündung des Flußbettes bis zur Linie s. o fortgesetzt werden kann. a. b.e. sind die Bauten welche voriges Jahr hergestellt worden sind und die beste Wirkung hervorgebracht haben.

Die Anlegung der Parallelbauten bey b Sect 4, worüber der Kostenanschlag N 3 handelt, ist aus dem Grunde sehr nothwendig, dass der Rhein wegen der übermäßigen Breite seines Bettes angefangen hat sich mit einer bedeutenden Wassermasse in die Buch A zu werfen, wodurch der Abfluß des Gußenbaches behindert wird und die unterliegende Gegend großer Gefahr ausgesetzt ist, weil die alte Wuhung bey B überfliegelt werden kann. Diese neuen Baute kann sofort nach und nach bis gegen C Sect 5 fortgesetzt und der Stromlauf dadurch reguliert werden. Die alte Spitze b, welche den Rhein so grell gegen das jenseitige Ufer ~~5 verursacht hat, muss nach den Be-~~

geworfen und die schädlichen Wührspitzen in der Sect 5 verursacht hat, muss nach den Bestimmungen des Provisorkiums und vertragsmässig nach dem Augenschein Protocoll vom Jahre 1829 abkommen.

Wie diese neue Baute hergestellt werden soll, stellt das Profil C dar, dessen Verpfählung umso nothwendiger ist, als zu erwarten steht, daß die Flußsohle sich vertiefen und das Faschinenwerk sich hernach senken wird, welche Senkung durch die senkrechte Stellung der Pfähle auch senkrecht und folglich unbeschadet des Wuhrkörpers geschehen kann. Gleiche Bewandtnis hat es mit der Baute in g Sect 9 die Traverse D in dieser Sect ist um so nothweniger, als das Ufer an diesen Stellen im letzten Sommer bedeutende Verletzungen erlitten hat und weil diese auf dem bloßen Sand hergestellt werden muss, dürfte die beantragte doppelte Pfahlreihe um so nothwendiger seyn, als hier der Fluß, so bald er Widerstand findet, sich in die Tiefe schlagen, und die Traverse mit ihm gleichen Schritt halten wird, welche Bewegung zwischen den L Pfahlreihen eingeschränkt, ganz unbeschadet des Wuhrkörpers geschehen wird und wie das Längenprofil zeugt wird die Krone dieser Traverse gegen die Flußmitte geneigt angelegt und dadurch den verschiedenen Höhenstufen des hohen Wassers zu begegnen und ohne demselben einen sinderlichen Widerstand entgegen zu setzen, die erwünschte Verlandung ober und unter der Traverse zu erlangen, und damit die Vertiefung des Flußbettes mehr gegen seine Mitte stattfinden solle.

Durch die Baute h.a. wurde im vorigen Sommer die Bucht N wo der Rhein sehr grell eingefallen war, faßt gänzlich verlandet und die Gefahr des Einbruches bey n gänzlich beseitigt.

Der Kostenanschlag N 4 bezieht sich auf die Fortsetzung der Wasserbauten in der Meininger Bucht von q bis s Sect 6 und deren Vornahme ist um so nothwendiger, als der Rhein die erzielte und nicht vollständig beschützte Verlangung bey C an ihrer Spitze angegriffen hat und seinen Lauf fat winkelrecht in der Bucht einzuschlagen droht. Das diesfallige Bauprofil S ist mit jenen des bestehenden Wasserbaues gleich.

Damit indessen der Rhein die große Kiesbank X endlich durchbrechen kann, wird für nothwendig erachtet, ihm durch den Durchstich m n einen Weg vorzubahnen, nach welchem der Fluß die gerade Richtung in der Mitte seines Bettes einschlagen dürfte. In dieser Section fällt auch die Regulierung der Einmündung der Frutz in den Rhein vor, wozu von Seite der Gemeinde Meiningen und Koblach geschritten werden sollte. Die Wasserbauten, worüber sich im Kosten-Anschlage N 5 handelt kommen in den Sectionen 6, 7 und 8 vor.

Das Streichwehr Z hat die Bestimmung des angegriffenen Ufer zu beschützen und durch die Traversen m, n, o und p über deren Bauart man sich auf die Erläuterung über die Traverse D Sect 5 bey gleicher Beschaffenheit der Lage zu beziehen findet, wird nicht nur der Schutz des ebenfalls an vielen Stellen wunden Ufers, sondern auch die Einengung des Flußbettes bis auf die punktierte Linie hinaus besichtet, was deemalen von der Schweizer Gemeinde Mondlingen nicht geduldet, in kurzer Zeit aber und sowie die Erfahrung eines besseren lehrt, gerne zugestanden werden wird. Diese Traversen sind daher zugleich als Schutz des angegriffenen Ufers und als Stützpunkt zur Einengung des Flußes anzusehen.

Die Schliessung des Dammes G in der Sect 6 ist um so nothwendiger, als der schwache und krumme Damm vor den Ueberschwemmungen keine Sicherheit gewährt.

In den Sektionen 7 und 8 kommen die von der Schweizer Gemeinde Mondlingen vorschriftsmässig angelegten Wasserbauten vor, welche dem Protocoll gemäß fortgesetzt werden sollen. Die Traversen C, D und E Sect 8 und 9 Kostenanschlag N 6, wovon die ersteren größtenteils schon ausgeführt ist und die Hinwegschwemmung der schädlichen Insel X bereits bewirkt hat, haben den gleichen Zweck, als die oben beschriebenen Traversen m, n, o, p zum Ziel, nur werden diese Traversen nur am Kopfe mit Pfählen versehen, weil an denselben immer die größere Vertiefung der Flußsohle sich entwickelt und für den übrigen Körper hinlängliche Wassertiefe vorhanden ist, bey welcher die große Böschung der Traversenbauten, und die Bedeutenheit ihres Körpers ihr hinreichende Widerstandskraft verleiht. Die convexe Ausschweifung der Traversen

köpfe hat die schnellere Beförderung der Verlandung der oben und die Verhinderung des Zurückschlagens an der unteren Seite der Traverse zum Ziel. Gleiche Beschaffenheit hat es mit der Traverse S in der Sect N 11 deren Kosten im Anschlag N 7 ausgedrückt sind.

Die Verlängerung der Parallellbaute G Sect 11 ist aus der Ursache sehr wichtig, dass der Rhein durch dieselbe abgehalten wird, bey seinem hohen Wasserstande den Gögnerbach zurückzudrängen und die Umgebung oft während des ganzen Sommers unter Wasser zu legen. Die Kosten dieser Wasserbaute sind im Abschlag N 8 ausgewiesen.

Der Kostenanschlag N 9 behandelt die Fortsetzung des neuen Wuhres unter der Fuhre Sect 12, wodurch eine bedeutende Verlandung gewonnen werden kann und dass die Anlegung einer Traverse S in der Sect 13.

Die Baute im Profil X, welche auf dem Sand hergestellt wird muss aus früher entwickelten Gründen mit Pfählen versehen werden, die Traverse J braucht deren aber nur an ihrem Kopfe, weil zum übrigen Bau eine hinreichende Tiefe vorhanden ist; und der Traversenkörper durch die Böschung solche Dimensionen erhält, welche den Wasserdrang wohl widerstehen können. Die Fortsetzung des neuen Parallellwuhres u, a, b Sect 15 nach dem Profil Lit R ist wichtig, weil dadurch eine beträchtliche Verlandung erzeugt werden kann, die Erhöhung des Wuhres bei x Sect 16 und die Anlage einer neuen Traverse bei L haben zum Theil die Sicherung der aerarial Rheinstrassen, welche hart daneben zieht, und die Einschränkung des Flußes zum Zwecke und die Uferverkleidung bey N Sect 18 muss hergestellt werden, um dadurch das Weiterfortschwemmen der durch das Wuhr S erzielten Verlandung zu verhindern. Die Kosten für obige Wasserbauten sind in dem Anschlag 10 ausgewiesen.

Gegen die Herstellung dieser letztgenannten Uferverkleidung, hat die Schweizer Gemeinde St. Margarathen bisher immer protestiert, beim vorigen Augenscheine hat sie aber dieselbe mit dem zugegeben, dass von ihrer Seite das wunde Ufer c, d verkleidet werden dürfe. Wie aus dem Schluss des Augenschein Protocolles zu ersehen ist, so hat sich aber die Höchster Rheinwahrconcurenz gegen diese Uferverkleidung der Gemeinde St. Margarathen

verwahrt, weil sie behauptet, dass durch dieselbe der Rhein mehr, denn sonst gegen Brugg geworfen werden würde, was übrigens auch ohne Bauten und nur wegen der natürlichen Lage des Nonsteines ohne den geschehen würde.

Sex indessen dem, wie es wolle, Brugg wird immerhin vom Rhein rückend heimgesucht, daher sehr nothwendig ist, dass von diesem Orte durch zweckmässige Bauten die Gefahr abgewendet, und dem Rhein ein solcher Lauf angewiesen werde, welcher die Hö hster Wuhrconkurrenz von der drückenden Last befreit, ihm durch jährliche und sehr kostspielige Wasserbauten nötige Schranken zu setzen, denn ein Rheindruchbruch bey Brugg würde die Verheerung der ganzen unterliegenden Gegend von Brugg, Höchst und Fusach, wie auch die Landstrasse in der Schweiz zur Folge haben, Diesem könnte vorgebeugt werden, wenn die Wasserbaute der Gemeinde Lustenau bei N nach und nach über X bis w geführt werden würde.

Um jedoch vor der Hand dem Rhein einen besseren Ausfluß aus der Buchte B zu verschaffen und dadurch die Initiative zu ergreifen, hat sich die Höchster Rheinwuhrconcurrenz entschlossen, das Wuhr w,r,s gegen O P zu verlängern und die Wasserablauf hemmende Insel M zum Theil zu opfern.

So wie aber das Bewerkstelligt seyn wird, ersetzt sich das Land, was jetzt die Wuhrconcurrenz bey M opfert, zweifach in den Furten, bey A deren Verlandung bald bewirkt seyn wird. Der Anfang zu dieser Wuhrbaute dürfte nach dem Profil O geschehen, welches mir Pfählen versehen ist, damit bey den zu erwartenden Vertiefungen die Senkung der Wuhrbaute nicht außer der festgesetzten Richtung geschieht. Auch wurde das Profil ziemlich breit angefangen, damit nach geschehener Senkung des Wuhrkörpers, wieder darauf gebaut werden kann. Die Fangbaute ~~xpx~~ bey P hat die Beförderung der Verlandung in den Furten A,A zum Ziele, das diesfällige Profil erhält aber bey ohnedies vorhandenen, bedeutender Tiefe keine Pfähle.

In der Sekt N 19 ist in R die durch die vorjährige ausgeführte Baute unter der Fuhre bey Höchst erzielte Verlandung ausgedrückt. Die Fortsetzung dieser Bauten geschieht nach dem Profil Lit 2, welches wegen geringe Tiefe mit Pfählen versehen werden muss.

Hinsichtlich der Baute am Eselschwanz Sect 20 und 21 wird sich

auf den diesseitigen Bericht vom 6ten Sept. v.J. Z. 575 und 871 bezogen, worüber bisher keine Erledigung erfolgt ist, nur wird hiermit darüber nach dem Inhalte des Augenscheinprotocolles noch Ferneres angezeigt, dass der Rhein dormalen das alte kleine Wuhr a , b Sect 21 überfliegelt, und die Rudera des alten Barragschen Wuhres und anderen Bauwerken bei c und m wieder an das Tageslicht befördert hat, auch ist die Uferverkleidung bey c ganz eingesunken und die Fahrstrasse daneben ist auch angegriffen.

Die Fortsetzung des Paralellwerkes bey r,a, nach dem Profil R Sect 20 ist sowohl zur Verlandung, als zur Regulierung des Flußbettes von Wichtigkeit und die Kosten zur Ausführung dieser Wasserbauten mit Ausnahme der Verbauung des Eselschwanzes sind im Kostenanschlag N 11 ausgenommen.

Das reis Certificat über die nöthigen Materialien und Tagelöhnungen wird dem Kostenanschlage beygeschlossen.

Da übrigens dem Wohllobl. k.k. Kreisamt bekannt ist, wie schwach die Rheingegenden der Rheingemeinden sind und alle Baulichkeiten von sich selbst auszuführen, wird auf den Grund des S n a der herabgelangten hohen Kundmachung vom 24. Nov. v.J. 24712 Bau gebethen, dass von Seite des hohen Aerarars in Anbetracht, dass der Rhein ein Gränzfluß ist und zur Befahrung mit Schiffen und Flößen benützt wird, der Gesamtbetrag der baaren Baukosten gnädigst übernommen werden wolle.

Bregenz am 13 ten Jänner 1831

k.k. Kreisingenieur für Vorarlberg

in dessen Abwesenheit

Negrelli.